

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des

"Industry Leader Fund"

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art "Übriger Fonds für traditionelle Anlagen"

betreffend

Änderungen des Fondsvertrages

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung beabsichtigt mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des "Industry Leader Fund" vorzunehmen.

1. § 6 Anteile und Anteilsklassen

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA wird der Absatz 4 des § 6 *Anteile und Anteilsklassen* um eine neue *Anteilsklasse V-CHF Hedged* mit folgenden Eigenschaften ergänzt:

Bezeichnung	Anlegerkreis
«V-CHF Hedged»-Klasse	Die Anteilsklasse wird nur qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG angeboten. Es besteht keine erforderliche Mindestbeteiligung an der Anteilsklasse. Die Währungsrisiken zwischen der Referenzwährung und den im Fonds befindlichen Anlagen (inkl. Liquidität) werden bei der Klasse V-CHF Hedged zu mindestens 75% abgesichert.

2. § 8 Anlagepolitik

Der Einsatz der Derivate soll ausschliesslich der Absicherung von Anlagepositionen dienen. § 8 Ziff. 5 wird entsprechend ergänzt und lautet neu wie folgt: „Zusätzlich kann die Fondsleitung zur Absicherung von Anlagepositionen Derivate gemäss Ziffer 1 Bst. b) einsetzen.“

3. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Infolge der Neuaufnahme der Klasse V unter § 6 des Fondsvertrag wird auch § 19 Abs. 1 des Fondsvertrags wie folgt ergänzt:

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission	
Anteile der Anteilsklasse «V-CHF Hedged»	höchstens 0.75% p.a.

Im § 19 Abs. 7 wurden Ergänzungen vorgenommen, womit Abs. 7 folgenden Wortlaut erhalten hat:

- a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
- f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Anlagefonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
- k) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Anlagefonds (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
- l) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
- m) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;
- n) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Verwalter von Kollektivvermögen oder die Depotbank verursacht werden.

4. Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden.

Der Prospekt wird entsprechend den oben erwähnten Änderungen angepasst und aktualisiert.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 litt. a bis g KKV beschränkt.

Anleger, welche gegen die vorstehenden Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert

30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 3. Oktober 2024

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 3. Oktober 2024

Die Depotbank
Bank Julius Bär & Co. AG